

Selbst in der población »Nueva La Habana« wurden »schwere Fälle« regelmäßig dem bürgerlichen Justizapparat übergeben, der seinerseits immer wieder auf die »Illegalität« dieser »Volksgerichte« hinwies und nichts unversucht ließ, zur »Wiederherstellung der verlorengegangenen Justizeinheit«, repressiv gegen die Existenz der bestehenden Volksgerichte vorzugehen. (s. Polizeieinsatz vom August 1972 gegen die población »Vietnam Heroico« und »Asalto al cuartel Moncada«.)

Zweieinhalb Jahre nach Regierungsantritt von Salvador Allende ist also die durch die »unfriedliche Koexistenz« zweier paralleler, sich überlagernder Rechtsprechungsstrukturen gekennzeichnete Situation der Justiz in Chile mehr als konfus. Die Klassenkämpfe der nächsten Monate werden eine Antwort darauf geben, welche der beschriebenen Strukturen sich historisch endgültig durchsetzen wird.

Arno Münster (3. 3. 73)

UP - dilettantischer Reformismus?

Anmerkungen zum Beitrag von Arno Münster

Die chilenische Justiz betreibt seit jeher Klassenjustiz. Überalterung und unveränderte Anwendung der wichtigsten Gesetze, traditionalistische Leitlinien in der Juristenausbildung und das autoritäre Vorgehen des Obersten Gerichtshofs bei der Ernennung und Beförderung von Richtern (Zwang zur »Anpassung nach rechts«) sind einige der Hauptursachen. Die Justiz verteidigt bedingungslos den bestehenden sozialen, wirtschaftlichen und politischen Status und bekämpft alle, die sich für einen strukturellen Wandel einsetzen. Eine Unzahl von Beispielen aus vergangener und jüngster Zeit aus dem Bereich des Straf-, Arbeits- und Mietrechts, über das Vorgehen gegen linke Publizisten und Politiker, über kapitalistenfreundliche Entschädigungsfestsetzung bei Enteignungen und Anerkennung »wohlerworbener Rechte« von Privaten gegenüber dem Staat ließen sich den von A. Münster genannten Fällen anfügen¹. Mißtrauen und Ablehnung der traditionellen Rechtsprechungsorgane durch die Mehrheit der Bevölkerung² – die permanent benachteiligten und unterdrückten Arbeiter, Bauern und Beschäftigungslosen – sind so groß, daß im Verlauf der letzten Jahre selbst einige Christdemokraten die Opportunität von Justizreformen erkannten³. Einer Bestandsaufnahme mit dem Fazit »Klassenjustiz« ist also nichts entgegensetzen.

¹ Vgl. die 30 bezeichnenden Falldarstellungen bei Novoa M., Eduardo »¿Justicia de clase?« in: Mensaje Nr. 187, Stgo., März–April 1970, S. 108–118 sowie die Arbeit desselben Autors »La reforma del poder judicial« in: Mensaje Nr. 185, Stgo., Dezember 1969; ferner: »Juicio a la justicia: obreros de SABA condenados« a. a. O., S. 623.

² Vgl. hierzu die empirischen Studien des CIDU (Centro de Desarrollo Urbano y Regional, Institut der Universidad Católica):

a) »Imágenes y experiencias de justicia en sectores populares urbanos« CIDU, Stgo. 1971 (hektogr.).

b) »Experiencias de justicia popular en poblaciones« in: Cuadernos de la Realidad Nacional Nr. 8, Stgo. Juni 1971, S. 153–172.

c) »Pobladores y administración de justicia« in: Sonderdruck aus Revista Latinoamericana de Estudios Urbano Regionales (EURE) Vol. II Nr. 5, Stgo. Juli 1972, S. 135–148.

d) »Del legalismo a la justicia popular« in: Chile Hoy Nr. 29, Stgo. 29. 12. 72–4. 1. 73, S. 16 f.

³ Vgl. Brief von Renán Fuentealba (zeitweilig PDC-Vorsitzender) an Sergio Recabarren vom 10. 2. 62, zitiert bei Novoa M., E. in Mensaje Nr. 187, S. 108, Fußnote 4).

Dagegen kann nicht unwidersprochen bleiben, wenn Münster das Vorgehen der UP wiederholt als »zaghaft-reformistisch«, »dilettantisch«, »mit bemerkenswerten reformistischen Konstruktionsfehlern« behaftet abqualifiziert, ohne auch nur einen Ansatz seiner Definition von »Reformismus« zu liefern, ohne seine Wertungen zu begründen und vor allem ohne die Faktibilität einer tiefgreifenden Umstrukturierung der Justiz im gegenwärtigen Stadium des chilenischen Prozesses zu untersuchen und zu erläutern. Es fehlt der UP wahrlich nicht an der Einsicht, daß auch auf diesem Gebiet Veränderungen dringlich sind, die Aussagen der von Münster zitierten führenden UP-Juristen Novoa und Viera-Gallo zeigen es. Die offizielle Institutionalisierung beispielsweise von Volksgerichten kann aber nur und erst dann erfolgen, wenn sich die reale Macht des Proletariats und seiner Regierung so weit gefestigt hat, daß im Entscheidungsfall der Kampf gegen die Reaktion gewonnen werden kann. Was nützt es, ungeachtet der tatsächlichen Kräftekorrelation in einem bestimmten Augenblick eine isolierte Teilreform zu erzwingen, dabei ein Scheitern der Revolution zu riskieren und alle längerfristigen Möglichkeiten zu verspielen?

Es wurde schon so oft wiederholt: Der Wahlsieg Salvador Allendes im September 1970 bedeutete lediglich die Erringung einer der drei klassischen Staatsgewalten, somit eines Teils der Macht. Von dieser Ausgangsposition aus – die chilenische Exekutive verfügt im Rahmen des präsidentiellen Verfassungssystems über weitreichende Vollmachten – will die Regierung der UP, getragen von den Arbeiterparteien, die Voraussetzungen für den Übergang zum Sozialismus schaffen. Die taktische Entscheidung für den »gesetzlichen Weg« war nicht etwa eine Marotte der kleinbürgerlichen »dem Legalismus verpflichteten reformistischen Linken« (Münster), entsprach vielmehr der realen Einschätzung des politischen Kräfteverhältnisses in den Jahren 69/70.

Oberste Priorität hatte von Anfang an die grundlegende Umformung der Wirtschaft⁴, denn sie ist unabdingbare Voraussetzung aller sonstigen Veränderungen. Solange das kapitalistische Wirtschaftssystem und die dadurch bedingten Machtstrukturen intakt bleiben, sind alle Teilreformen illusorisch, die der bestehenden Klassengesellschaft auch nur entfernt gefährlich werden könnten. Diese Interdependenz von wirtschaftlicher Umstrukturierung und Veränderungen im Überbau scheint Münster zu verkennen, wenn er das »einseitig auf die Ökonomie konzentrierte Transformationswerk der UP« dafür verantwortlich macht, daß »nahezu der gesamte Überbau der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft Chiles... unberührt blieb«, sich also auch am Klassencharakter der Justiz noch nichts änderte. Ganz abgesehen davon stimmt diese pauschale Behauptung nicht. Denn der alltägliche Klassenkampf vollzieht sich auf allen Ebenen und an allen Fronten, keineswegs nur im Produktionsbereich (Industrie und Landwirtschaft). Den reaktionären Institutionen stehen auf beinahe allen Gebieten solche der Linken gegenüber, die ihre Positionen im Verlauf der letzten 2 1/2 Jahre ganz erheblich ausbauen und eine Reihe zuvor von der Bourgeoisie besetzter Schlüsselstellungen erobern konnte. So wird, um nur einige Beispiele zu nennen, die chilenische Revolution im kulturellen Sektor propagiert von: Chile Films (Filmproduktion und zentraler Filmverleih), DICAP (größter nationaler Schallplattenproduzent und -vertrieb, der vor allem die neue politische Folklore fördert), Editorial Quimantú (gezielte politische Arbeit und Bewußtseinsbildung durch Herausgabe verschiedenster Buchserien und Zeitschriften usw. zu populä-

⁴ Vgl. hierzu von Brunn, Reinhard, Chiles »gesetzlicher Weg« – eine Sackgasse? in diesem Heft S. 264 ff.

ren Preisen; Buchauflage 1972 über 1 Million Exemplare). Im Bereich der Massenmedien stehen das Nationale Fernsehen (Kanal 7, überregional) und Kanal 9 (umstritten!) dem oppositoinellen Kanal 13 der Universidad Católica gegenüber. Zahlenmäßig verfügen die linken Kräfte zwar noch über weniger Rundfunkstationen und Presseorgane als die Rechte, sie haben jedoch auch auf diesem Gebiet bedeutende Fortschritte erzielt⁵. Im universitären Bereich sind u. a. die Universidad Técnica del Estado (UTE), Universidad de Concepción⁶ und zahlreiche wichtige Fakultäten und Institute der (Staats-) Universidad de Chile (größte des Landes) der Revolution verpflichtet. Vom Erziehungsministerium und Spezialorganisationen wie INACAP (berufliche Aus- und Fortbildung) gehen jetzt vielseitige Initiativen zur Schulung der Arbeiter aus, und in diesen Tagen (Ende April 73) fanden in Santiago Straßenschlachten statt, deren zumindest formeller Anlaß die Bemühungen der UP um die Errichtung staatlicher Einheitschulen sind. Diese Aufzählung ließe sich beliebig und auf den verschiedensten Gebieten fortsetzen. Es ist unleugbar, daß in den vergangenen Jahren in Chile eine politische Polarisierung wie nie zuvor stattgefunden hat, die alle gesellschaftlichen Bereiche erfaßt: von staatlichen Institutionen, Kirche, Industrie und Handel, Erziehung, Massenmedien bis hin zu Vereinen und Familien. Dadurch bedingt, hat vor allem unter den Arbeitern Bewußtseinsstand, Organisationsgrad und Verteidigungsbereitschaft in einem bislang unerreichten und 1970/71 noch nicht vorhandenen Maß zugenommen.

Die Bildung der Versorgungs- und Preisüberwachungskomitees (JAP), von Arbeiterräten auf Industriesektor- und Kommunalebene, der Bauernräte in den Agrarreformbetrieben (CERA) und einer Vielzahl weiterer Basisorganisationen wurde unter der UP-Regierung möglich; es sind Machtzentren, auf die sie sich *jetzt* mehr und mehr stützen kann. Vor allem das Verhalten der organisierten Arbeiterschaft während der Oktoberkrise '72 hat gezeigt, welche Aktionskapazitäten das geschlossen handelnde Proletariat in einer unmittelbaren Konfrontation mit der dominierenden Klasse freisetzen kann.

In den von Münster als nicht gewinnbar apostrophierten Parlamentswahlen vom 4. 3. 73 hat die UP mit 43,4% immerhin 7% gegenüber den Präsidentschaftswahlen von 1970 hinzugewonnen, und dies trotz einer in Teilbereichen katastrophalen Versorgungslage, einer »Situation der Kriegswirtschaft« (Allende). Es ist das erste Mal seit Jahrzehnten, daß eine Regierung in nachfolgenden Parlamentswahlen einen derartigen Popularitätsgewinn verzeichnen konnte. Dieser für bürgerliche Interpreten und auf Prozentzahlen versessene Ökonomen unlösbare Widerspruch läßt sich nur mit der unter der UP praktizierten und konkretisierten »concientización« (Bewußtmachung, Bewußtseinsbildung) erklären: Insbesondere Arbeiter und Bauern werden sich der politisch-ökonomischen Zusammenhänge immer bewußter und sind darum bereit, kurzfristig auf materielle Vorteile und die sofortige Lösung sekundärer Probleme⁷ zu verzichten, wenn sie dafür immer mehr reale Entscheidungskompetenzen erlangen – z. B. in den sozialisierten Betrieben und Teilen des Staatsapparats – und langfristig die Ent-

⁵ Vgl. Analyse in Chile Hoy Nr. 4 f., Stgo. Juli 1972.

⁶ Vgl. speziell zum Engagement auf dem Gebiet der Justizreform das Abkommen zwischen Juristischer Fakultät dieser Universität und dem Justizministerium zur Einrichtung juristisch-sozialer Beratungsstellen in den Randsiedlungen um Concepción: »Convenio Ministerio de Justicia-Universidad de Concepción«, abgedr. in: Revista de Derecho de la Universidad de Concepción Nr. 156, Ed. Jurídica, Stgo. Mai-August 1971, S. 99 ff.

⁷ Unter »sekundären Problemen« sollen hier alle verstanden werden, die erst nach einer Entscheidung der Macht-Frage gelöst werden können, somit nach den hier vertretenen Thesen in der Prioritätenskala der wirtschaftlichen Umstrukturierung nachgeordnet sind.

wicklung des Landes selbst bestimmen können. Zwar hat das Wahlergebnis an der Patt-Situation der parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse nichts geändert. Dennoch bedeutete es mehr als einen bloß psychologischen Erfolg und zeigte erneut, daß der Spielraum für revolutionäres Handeln der UP unmittelbar vom Grad der Unterstützung durch die organisierten Volksmassen abhängt. Nur so ist erklärbar, daß bei der Kabinettsumbildung vom 27. 3. 73 die drei seit November 72 amtierenden aktiven Militärs entlassen wurden und daß alle Minister kürzlich eine Beharrensverordnung (*decreto de insistencia*⁸) zur Fortsetzung der Requisition in 41 strategisch wichtigen und für die Verstaatlichung vorgesehenen Industriebetrieben unterzeichneten⁹.

Die aufgeführten qualitativen, wenngleich vielleicht noch »systemimmanenten« (wo liegen die Grenzen?) Verschiebungen zugunsten des Proletariats können und dürfen auch in einer Untersuchung des Teilbereiches »Justiz« nicht einfach außer Acht gelassen werden, zumal wenn in ihr allgemeine Aussagen über das »Sozialreformwerk der UP«, »defensiven Legalismus«, »Scheitern der Reformstrategie« usw. getroffen werden. Es stimmt: In Chile wird auch heute noch, 2 1/2 Jahre nach Amtsantritt einer sich revolutionär nennenden Regierung, Willkürjustiz betrieben. Vielleicht sogar unverhüllter als früher – Ausdruck einer in die Enge getriebenen Klasse, die mit allen Mitteln ihre Privilegien zu erhalten versucht. Die »Säuberung der Justiz« (Münster, nicht UP-Programm!) hat bislang nicht stattgefunden. Dennoch: In viel stärkerem Ausmaß als erwähnt formiert sich der Widerstand in einer Reihe mit dem Rechtsgewerbe befaßter Institutionen und vor allem unmittelbar im Volk. Hierfür nur einige Beispiele: Richtungskämpfe innerhalb des Anwaltsverbandes (reaktionär) und beim Personal der Contraloría; Abstimmung der Richtervereinigung für die Errichtung von Volksgerichten¹⁰; Straßendemonstrationen gegen den Obersten Gerichtshof¹¹; Belagerung des Gerichts von Talagante durch Arbeiter der Schuhfabrik Bata, um ihren inhaftierten Rechtsanwalt freizubekommen¹²; Weigerung verschiedener junger Richter, Akte der Exekutive im Zusammenhang mit der Requisition von Industriebetrieben abzuurteilen¹³. Das Verfassungsgericht¹⁴, schließlich auch Organ der Justiz, urteilte bislang in zehn Fällen zugunsten der Regierung und nur in drei unbedeutenderen Angelegenheiten zugunsten des oppositionellen Kongresses¹⁵. Damit erhielt die Exekutive wenigstens in den formell-juristischen Auseinandersetzungen mit der auf Obstruktion bedachten parlamentarischen Opposition Rückendeckung.

Schließlich darf nicht übersehen werden, daß auch die von Münster zutreffend geschilderten Ansätze einer Volksjustiz in Randsiedlungen, Betrieben des sozialisierten Wirtschaftsbereichs und der reformierten Landwirtschaft erst unter dieser Regierung möglich wurden, daß sie von ihr offiziell im Rahmen der existie-

⁸ Einzelheiten hierzu vgl. von Brunn, Reinhard a. a. O.

⁹ Vgl. »La insistencia del Gobierno« in: Chile Hoy Nr. 45, Stgo., 19.–26. 4. 73, S. 15.

¹⁰ Vgl. »La justicia es necesariamente clasista«, Interview mit dem Richter Oscar Alvarez, abgedr. in: Chile Hoy Nr. 36, Stgo., 16.–22. 2. 73, S. 32/29.

¹¹ Vgl. »El Mercurio« vom 14. 7. 72.

¹² Vgl. »El Mercurio« vom 24. 11. 72.

¹³ Vgl. »La Nación« vom 18. 7. 72.

¹⁴ Das Verfassungsgericht wurde durch die Frei'sche Verfassungsreform von 1970 geschaffen; es konstituierte sich aber erst nach dem 4. 11. 70. Drei seiner 5 Mitglieder werden vom Präsidenten der Republik mit Zustimmung des Senats ernannt, 2 vom Obersten Gerichtshof aus den Reihen seiner Mitglieder.

¹⁵ Vgl. Primeros cinco fallos dictados por el Tribunal Constitucional de la República de Chile, Ed. Jurídica, Stgo. 1972 sowie »Un tribunal ›colchón‹« in: Chile Hoy Nr. 45, 19.–26. 4. 73, S. 8.

renden administrativen Flexibilität gefördert und inoffiziell zumindest geduldet werden, soweit sie bestehende Kompetenzgrenzen überschreiten. Ist es verwunderlich, daß sich diese erst drei Jahre alten Versuche zur Schaffung grundlegend neuer Formen der Rechtsprechung noch im Experimentierstadium befinden? Entspricht es dialektischer Betrachtungsweise, das »Fehlen einer klaren verbindlichen Richtschnur für die Organe der Volksjustiz« zu bedauern und mit umgekehrten Vorzeichen dem Legalismus das Wort zu reden? Mit einer bloßen Veränderung überbaulicher Mechanismen (neuen Gesetzen) ist es nicht getan. Ein sinnvoller Strukturwandel kann auch im Bereich der Justiz nur erfolgen, wenn das Proletariat zu seiner Durchsetzung entschlossen ist, die hierfür erforderlichen Aktionsformen entwickelt hat und seine Kräfte nicht noch vordringlicheren Aufgaben zuwenden muß. Der revolutionäre Prozeß erfordert auch in Chile ein Minimum an Zeit. Die UP versucht mit ihrem zuweilen übertrieben anmutenden Taktieren, das manchen als strategische Inkonsequenz erscheinen mag, diesen zeitlichen Spielraum zu gewinnen. Es muß sich zeigen, wer schneller gelernt hat: das chilenische Proletariat oder die Bourgeoisie.

Reinhard von Brunn

Die Kompetenzüberschreitung des Bundesverfassungsgerichts

ANMERKUNGEN ZUM HOCHSCHULURTEIL

I.

Karl Kroeschel, Ordinarius für Deutsche Rechtsgeschichte an der Universität Göttingen, schrieb nach dem Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 29. Mai 1973¹ über das Niedersächsische Vorschaltgesetz: »Die Verfassungsbeschwerde der 398 niedersächsischen Professoren und Dozenten hat zum vollen Erfolg geführt. [...] Für die niedersächsischen Hochschulen und damit auch für die Universität Göttingen bezeichnet dieses Urteil einen Wendepunkt. [...] Der ideologische Dunst, der die Universitäten umnebelte, wird wie weggeblasen sein [...]«²

Gegenüber Karl Kroeschel und denjenigen Hochschullehrern, die sich mit ihrer Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht wandten, ist es nicht unwichtig, darauf hinzuweisen, daß die juristische Aktion dieser Hochschullehrer nur teilweise Erfolg hatte.

Die Niederlage, die die Hochschulreformer erlitten haben, soll nicht beschönigt werden; aber das Bundesverfassungsgericht hat den beschwerdeführenden Hochschullehrern, die um die Erhaltung einer modifizierten Ordinariuniversität kämpften, in vergleichbarer Form eine Niederlage bereitet.

Diese Hochschullehrer müssen hinnehmen, daß das BVerfG die aus verschiedenen Statusgruppen bestehende sogenannte Gruppenuniversität für grundgesetzgemäß erklärte. Den wissenschaftlichen Mitarbeitern steht nach dieser Entsch-

¹ Urteil des BVerfG vom 29. 5. 1973 (- I BvR 325/72 -).

² Karl Kroeschel, »Karlsruhe und die Folgen«, in: *Informationen* hrsg. v. Presse- u. Informationsbüro der Universität Göttingen, Nr. 3 (6. 6. 1973), S. 7 f.